

den Urkunden beide Bestandteile noch lange hie und da neben einander genannt werden. Eine ähnliche Regellosigkeit läßt sich auch für das Auftreten der „Vierer“ in den Urkunden nachweisen: 1441 Juni 26: „Bürgermeister, Schöffen, Rat und Gemeinde“; 6 Wochen später, am 15. August: „Bürgerm., Schöffen, Rat und die Vier von der Gemeinde“; 1448 Nov. 10 erscheinen gar in ein und derselben Urkunde beide Formeln. Am Eingange der Urkunde stehen B., Sch. und Rat, am Schlusse heißt es . . . „und die vier von der gemeinde“ (vgl. oben S. 86 Nr. 64).

Dr. Karl Ebel.

### 3. Das Rathaus zu Gießen.

Über das Alter des Rathauses zu Gießen fehlt uns jede genaue Nachricht. Ein aus seinen architektonischen Formen auf Sicherheit Anspruch machender Schluß auf die Entstehungszeit wird bei der Schmucklosigkeit und Einfachheit des Baues gleichfalls erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Außerdem hat eine spätere pietätlose Zeit Formen, die uns vielleicht der Beantwortung der Frage hätten näher bringen können, verwischt und dem Baue sein heutiges ziemlich unbedeutendes Aussehen verliehen.

Um der Frage nach der Entstehungszeit näher zu treten, ist es mir vielleicht gestattet, hier einige auf urkundliches Material gegründete Vermutungen, die der Wahrscheinlichkeit nicht entbehren, zu äußern.

Soweit uns die Urkunden bekannt sind (mit ziemlicher Vollständigkeit von Kraft gesammelt in dem handschriftlichen „Kopirbuch der Stadt Gießen“ im städtischen Archiv) wird das Rathaus zum erstenmale genannt 1455, dann 1462, 1468, 1487, 1497 u. s. w. Die erste Erwähnung geschieht in der Gerichts- und Polizeiordnung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen vom Jahre 1455 (Kopirbuch II, 6). Die betreffende Stelle lautet: „...were das dan hier zu Giesen an gerichte uffs rathause, im hoffe oder in den gebieten umbher, so“ u. s. w. Diese Erwähnung nützt uns zunächst nichts, sie ist sogar anfechtbar, indem man einwenden könnte, daß jene Verordnung für alle hessischen Städte gleichlautend und jedesmal nur der Name der betreffenden Stadt eingefügt ist (vgl. fürstl. hess. Landesordnungen I, S. 10 ff., wo Biedenkopf genannt wird) und daß somit auf das Vorhandensein eines Rathauses nicht notwendigerweise geschlossen zu werden braucht.

Unserem Zwecke näher bringt uns eine Urkunde vom Jahre 1462, in der Landgraf Ludwig II Johann von Colnhäusen mit 2 $\frac{1}{2}$  Mark „uff s. Mertins tag sellig uff dem raithuse tzun Gyeszen“ belehnt (Dr. im Staatsarchiv zu Darmstadt, von dessen Direktion mir die Urkunde freundlichst zur Benützung übersandt wurde). Dieses Burglehen besaßen bereits die Vorfahren Johanns v. Colnhäusen von den Vorfahren des Landgrafen. Die Urkunde sagt darüber: „...als sine aldern seligen dieselben von unsern aldern und vater selig zcu lehine gehabt und herbraicht han“.

Die Belehnung muß also wenigstens schon von dem Großvater des Landgrafen vorgenommen, also spätestens in dem Todesjahre Hermanns des Gelehrten (1413) geschehen sein. Da des weiteren feststeht, daß Lehenerneuerungsbriefe in den meisten Fällen unter ausschließlicher Veränderung der Namen des Lehnsherrn oder des Belehnnten mit den älteren Belehnungsurkunden wörtlich übereinstimmen (vgl. z. B. die verschiedenen Lehenbriefe der Grafen v. Rieneck im Inventar des Mssfelder Archivs hiervor S. 79 ff.), so darf aus der Erwähnung des Rathhauses in dieser Urkunde geschlossen werden, daß das Gebäude bereits im Beginne des 15. Jahrhunderts gestanden haben muß.

Mit diesem Ergebnisse aber geraten wir in einen Widerspruch zu dem Resultat der kunsthistorischen Untersuchung des Baues.

Aus den weiter unten folgenden Ausführungen geht hervor, daß zwar die Entstehung des Rathhauses der Gotik nicht ferne zu liegen braucht, daß sie aber keineswegs so weit — fast bis in die Blüte jener Kunstpoche — zurückreichen kann, daß sie vielmehr in dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts zu suchen ist. Eine Erklärung dieses Widerspruches ist nur in der Annahme zu finden, daß das jetzige Rathhaus nicht das nämliche Gebäude ist, das wir aus der Urkunde von 1462 nachweisen konnten. Das ältere Rathhaus müßte demnach wegen Baufälligkeit niedergelegt oder durch elementare Gewalt zerstört worden sein. Die letztere Vermutung ist nicht ganz unwahrscheinlich, da am Ende des 15. Jahrhunderts in Gießen ein gewaltiger Brand gewüthet hat<sup>1)</sup>. Nach der Wiederherstellung der hierdurch zerstörten Gebäude machte sich durch die allzu starke Inanspruchnahme der städtischen Wälder ein Mangel an Bauholz fühlbar, so daß Landgraf Wilhelm 1498 der Stadt einen Teil des Hangelsteins zur Bauholzgewinnung bewilligte (vgl. hiervor S. 114). Wann der Brand stattgefunden hat, läßt sich nicht feststellen; die Worte der Urkunde: „iżt korz vergangen“ müssen nicht unbedingt auf eine für unsere Begriffe nahe liegende Zeit gedeutet werden, es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß einige Jahre seit dem Brande verfloßen waren. Auffallend ist es immerhin, daß das 1495 neu aufgestellte Zinsregister wohl andere städtische Gebäude, wie das Brauhaus, nicht aber das Rathhaus nennt. Nehmen wir die Zerstörung vor 1495 an, so müßte der Wiederaufbau 1497 fertig gewesen sein, da in diesem Jahre das Rathhaus wieder urkundlich auftritt. Wie dem auch sein mag, als sichere Grundlage gewinnen wir aus allem die Thatsache, daß der jetzige Rathausbau nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts entstanden sein kann, und gelangen damit zur Übereinstimmung mit dem Urtheile der Kunstverständigen. Das Vorhandensein gotischer Formen erklärt sich — worauf mich Herr Prof. Dr. Sauer aufmerksam macht — dadurch, daß sich die Gotik in Gießen sehr lange erhalten hat. Das aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammende landgräfliche Schloß am Brand, in dem sich jetzt die Amtsräume der Landes-Universität befinden, zeigt in seinem unteren Stockwerke durchaus

<sup>1)</sup> Es würde sich auf diese Weise auch die auffallend geringe Anzahl der erhalten gebliebenen städtischen Urkunden erklären lassen.

gotische Formen. Auch der Unterbau des Turmes der Stadtkirche ist gotisch gehalten. Er wurde 1484 begonnen, welche Jahrzahl in einen Quaderstein in dem kürzlich freigelegten, jetzt wieder zugebauten alten Eingange eingehauen ist. Die zu dem Turm gehörende Kirche soll 1520 vollendet worden sein. Jedenfalls also waren damals Bauleute in Gießen thätig, die ganz gut an einem gleichzeitigen Neubau des Rathauses Verwendung gefunden haben können. Der obere Teil des Rathauses mag übrigens in späterer Zeit vielfach verändert worden sein.

Über das Ratsgebäude als solches macht mir Herr Architekt J. Siefert folgende Mitteilungen:

„Das alte Gießener Rathaus zeigt die typische Form der steinernen Halle im Erdgeschoß und des Holzfachwerkbaues in den oberen Geschossen, die an verschiedenen alten Rathäusern Hessens, z. B. Alsfeld und Michelstadt, wiederkehrt und gegenwärtig die Preisaufgabe eines preussischen Stipendiums bildet. Leider wird z. B. bei dem Gießener Rathaus das charakteristische Äußere durch Lünche, Schieferbehang und ein unorganisches Zahnschnittgefims versteckt und das Gebäude deshalb weniger beachtet, als es verdient. Ebenso wie die alten Teile des Stadtkirchturmes und des alten Schlosses am Brand sind die Pfeiler der Rathausvorhalle aus Lungsteinen hergestellt und zeigen wie die Gliederungen an vorgenannten Gebäuden scharfe Profilierung. An die offene Vorhalle schloß sich, drei Stufen höher, bis zur Geschoßtreppe, die eigentliche Rathaushalle an, in welcher sich wohl im Mittelalter ein großer Teil des Handels- und Gemeindelebens abgespielt haben mag. In dieser ehemals ziemlich stattlichen Halle befinden sich vier freistehende (jetzt z. T. eingebaute) 40 cm starke eichene Säulen, welche den hölzernen Deckenunterzug tragen, auf dem wiederum die sichtbare Holzdecke ruht. Diese Holzsäulen sind verstärkt durch je vier Dienste, welche ein Beweis dafür sind, daß die Entstehung des Gebäudes der gotischen Zeit nicht sehr ferne liegt. Auf die Dienste setzen sich zur Unterstützung des Unterzuges konsolartig vier Kopfbänder auf. Säulenfuß, Kapitelbildung und Kopfbänder zeigen einfache Gliederung, die aber doch eine schlichte Kunst, die sogenannte Bauernkunst, erkennen läßt. Ein Fenster des Erd- und 2 Fenster des Obergeschosses in der Längswand, der Treppe gegenüber, haben an der Haussteinumrahmung außen und innen Profile, waren also wohl zu einer Zeit eingesetzt, wo man noch keine Glasfenster, sondern nur Holzläden zum Verschluß benutzte. Der Geschoßaufbau besteht aus Holzfachwerk und setzt sich sehr charakteristisch nach außen über, ist im übrigen aber einfach behandelt. Die Balkenköpfe haben schwache Profilierung und die kräftigen Streben im Giebel an ihren Enden die Zwickelbildung, die man an vielen alten hessischen Fachwerksbauten beobachten kann. Jedenfalls waren früher die Fenster gegen den Markt kleiner und sind später erst vergrößert worden. (Ähnlich verhält es sich bei dem alten Schloß, Universitätskanzlei, wo das Holzfachwerk und die Balkenköpfe schlicht behandelt und die Fenster ebenfalls später vergrößert worden sind.)

Der Rathauskeller, zu welchem jetzt 2 Treppen von der Vorhalle aus führen, mag früher nur die rechtsseitige besessen haben, da die Umrahmung dieses Einganges unverkennbar gleich von Anfang an ein-

gemauert worden ist, während die linke nachträglich eingebrochen erscheint. Es dürfte nicht unmöglich sein, daß der linke Keller früher Ratsverließ war und deshalb ein kleines Luftfenster und eine Öffnung von etwa 30/30 cm im Gewölbe hatte, durch welche man die Gefangenen hinunterließ. Der vordere Teil des Rathauses hat im Keller zwei neben einander liegende Tonnengewölbe, und es bildet deren Zwischenwand das Fundament für die Holzsäulen der Rathaushalle; der hintere Teil des Rathauses (jetzt Ratsdienerwohnung), unter dem sich ein großes, hohes Tonnengewölbe befindet, stammt jedenfalls aus einer späteren Bauperiode. Auf dem originellen sechseckigen Rathaußtürmchen hängt das Armenfünderglöckchen, das noch in diesem Jahrhundert beim Gang zur Richtstätte geläutet wurde."

Dr. Karl Ebel.

#### 4. Das Zinsregister der Stadt Gießen vom Jahre 1495.

##### Vorläufige Mitteilung.

Nach dem älteren Repertorium des Archivs der Stadt Gießen aus dem Anfange der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts soll das Archiv zwei ältere Zinsregister enthalten. Das eine, vom Jahre 1450, ist bis jetzt nicht aufzufinden gewesen, das andere, begonnen auf Dienstag nach Antonii 1495, liegt wohl erhalten vor. Es besteht aus 23 Pergamentblättern, von denen 2 nicht benutzt sind, und bildet einen 30×20 cm großen, in Holzdecke gebundenen mäßig starken Band. Die Schrift ist große, saubere und deutliche Buchschrift. Das erste Blatt enthält auf der Vorderseite nur den Titel: „Veränderung und vernummerung die register der zeinsze, so dißzer gegenwirtigen Stadt Gießzen jerlichs zu sanct Mertins tag inhalt der alten und auch dißz registers gefallen“. Die Rückseite ist leer. Was der Titel schon andeutet, daß nämlich die Höhe der Abgaben unverändert geblieben ist, wird in einer Art Vorbemerkung auf der ersten Seite des zweiten Blattes weiter ausgeführt: „.. dißze nachgeschreiben.. zeinsze usz den alten registern und buchern uff nuwe forme und maïße in befentliche namen und derselben guthen zu vernumen, doch derselben keyne zu andernn, zu hoen noch zu nidder..“. Die „vernummerung“ erweist sich also nur als eine durch Besitzwechsel (vielleicht auch durch einen großen Brand; vgl. die Notiz über das Rathaus oben S. 208) notwendig gewordene Neuverzeichnung der Haus- und Grundbesitzer und ihrer Güter unter Zugrundelegung der seither von den einzelnen Stücken fallenden Steuern. Der Vorbemerkung folgt eine Münztabelle, nach der die im Register aufgeführten Werte berechnet sind. Die Rückseite auch dieses Blattes ist unbeschrieben.

Das Register teilt die Stadt in vier Quartiere: 1) „in der stadt ringmuher“; 2) „vor der Walphorten“; 3) „vor der Seltersphorten“; 4) „vor der Nuwenstadt“. Hinter jedem der drei letztgenannten Quartiere ist eine Aufzählung der zu dem betreffenden Bezirk gehörigen Äcker und Gärten eingefügt. Den Schluß bildet eine Feststellung der von den Ländereien der Gemarkung auf den Morgen zu leistenden, anscheinend